

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 109 (1964)
Heft: 13-14

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. März 1964, Nummer 5
Autor: Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

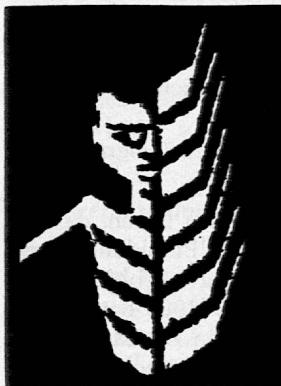
Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

58. JAHRGANG

NUMMER 5

26. MÄRZ 1964



Loka Niketan

DIE ZÜRCHER SCHULJUGEND BAUT IN INDIEN EIN SCHULHAUS

Das Schuljahr 1963/64 geht rasch seinem Ende entgegen; die meisten Zürcher Schulen beenden das Schuljahr noch vor Ostern mit dem Examen. Damit dürften auch die noch laufenden Aktionen zugunsten von Loka Niketan abgeschlossen werden. Der ZKLV sieht vor, seine Sonderrechnung «Weltkampagne gegen den Hunger» auf Ende April abzuschliessen und auf diesen Zeitpunkt auch das entsprechende Sonderkonto VIII 61389 aufzuheben. Allfällige nachträgliche Einzahlungen werden selbstverständlich immer noch dankend entgegengenommen, nur müssen sie dann – unter entsprechendem Vermerk – auf unser reguläres Postcheckkonto einbezahlt werden.

Heute können wir die Spenden für die Zeit vom 13. Februar bis zum 3. März an dieser Stelle verdanken. Sie haben den bisherigen Einzahlungsstand noch einmal sehr schön erhöht:

Das Sammeltotal steht jetzt bei Fr. 127 222.70!

Schule Rafz Fr. 3143.50, L. U., Grüningen Fr. 230.–, Sechsklassenschule Rossau-Mettmenstetten Fr. 500.–, 6. Klasse W. M., Manegg, Zürich-Uto Fr. 33.75, Kappeli, Zürich-Letzi Fr. 860.–, Realklassen Ia, Ib, Geiselweid, Winterthur Fr. 100.–, Sekundarklasse IIIb, Heiligberg, Winterthur Fr. 300.–, Mittelstufe Hinwil Fr. 720.–, Oberstufe Wil bei Rafz Fr. 578.–, ungeteilte Sekundarschule Wila Fr. 312.–, Klasse W. M., Niederenningen Fr. 85.–, Gesamtschule Nohl-Uhwiesen Fr. 82.65, 1.–4. Klasse Rikon-Tösstal Fr. 75.–, Förderklasse Wallisellen Fr. 60.–, 4.–6. Klasse Gattikon (Nachtrag) Fr. 20.–, 5. Klasse Neumünster, Zürich-Zürichberg Fr. 340.–, Oberstufe Wil bei Rafz (Nachtrag) Fr. 100.–, Schulhaus Kornhausbrücke, Zürich-Limmattal Fr. 347.–, Schulhaus Ludretikon, Thalwil Fr. 403.–, Primarschule Bachenbülach Fr. 210.–, Oberstufe Seuzach Fr. 2200.–

Der Vorstand des ZKLV

Zur Beachtung: Die Aktion «Loka Niketan» wird auf Ende April abgeschlossen. Wir bitten allfällige Spender höflich, ihre Beiträge bis zum 30. April 1964 einzuzahlen auf Konto VIII 61389, ZKLV, Weltkampagne gegen den Hunger, Küsnacht ZH.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1963

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

C. Besoldungen

4. Treueprämien - Dienstaltersgeschenke

Im Bestreben, die Anstellung im öffentlichen Dienst wieder anziehender zu gestalten, hat der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Neuordnung der Dienstaltersgeschenke beantragt. Sie liegt begründet in den wachsenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung oder Erhaltung tüchtigen Personals sowie im Bedürfnis, älteren bewährten Funktionären ihre Treue belohnen zu können. Die Vereinigten Personalverbände hatten im November 1962 mit dem Hinweis auf Lösungen in einzelnen Gemeinden eine je nach Alter abgestufte prozentuale Treueprämie von 2, 2,5 und 3 % der Jahresbesoldung gefordert. Als Vorteil dieser Lösung wird eine gleichmässige Berücksichtigung aller Bezugsberechtigten auch im Hinblick auf die verschiedenen Personalkategorien erachtet. Als Eventuallösung wurden Dienstaltersgeschenke nach je fünf Jahren vorgeschlagen. Die Regierung ist auf den letzteren Vorschlag eingetreten und hat eine Vorlage ausgearbeitet, die vom 10. Dienstjahr an alle fünf Jahre ein Monatsbetrag der Besoldung als Dienstaltersgeschenk vorsieht. Die bisherige Regelung soll in der Weise beibehalten werden, dass beim 25. Dienstjahr zusätzlich eine halbe und beim 40. Dienstjahr zusätzlich eine ganze Monatsbesoldung ausbezahlt wird. Auch die Sonderregelung beim Rücktritt zwischen dem 35. und 40. Dienstjahr ist auf Begehren der Personalvertreter grundsätzlich beibehalten und entsprechend angepasst worden. Beim Rücktritt nach 39 Dienstjahren werden 85 %, nach 38 Dienstjahren 70 %, nach 37 Dienstjahren 55 % und nach 36 Dienstjahren 40 % eines Monatsbetriebes ausgerichtet.

Mit Rücksicht auf die besondere Struktur der Volkschullehrerbesoldungen waren verschiedene Bestimmungen anzupassen und neu zu fassen. In verdankenswerter Weise wurde den Begehren unserer Vertreter Rechnung getragen.

1. Die sonderbare Regelung, dass der Staat nur auf dem staatlichen Anteil am Grundgehalt ein Dienstaltersgeschenk ausrichtete und es den Gemeinden überliess, zu bestimmen, ob und wann sie eine Ergänzung beim Gemeindeanteil am Grundgehalt und bei den Gemeindezulagen vornehmen wollten, wurde ersetzt durch einen Rechtsanspruch des Lehrers auf ein Dienstaltersgeschenk auf dem ganzen Grundgehalt.

2. Der Staat übernimmt die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks auf dem ganzen Grundgehalt unter Rechnungstellung an die Schulgemeinde für den Gemeindeanteil.

3. Für die Lehrer der Stadt Zürich erfolgt die Auszahlung durch die Stadt. Der staatliche Anteil wird der Stadtkasse überwiesen.

4. Bisher wurde das Dienstaltersgeschenk erst am Ende des Schuljahres ausgerichtet, in dem ein Lehrer anspruchsberechtigt wurde. Inskünftig wird die Auszahlung wie bei den übrigen kantonalen Beamten und Angestellten bei der Erfüllung der massgeblichen Dienstzeit erfolgen.

5. Die anrechenbare Dienstzeit wurde neu festgelegt. Ausser der tatsächlichen Dienstzeit als gewählter Lehrer, Verweser und Vikar im kantonalzürcherischen Schuldienst und in einer andern staatlichen Tätigkeit wird neu auch die Tätigkeit als Lehrer oder Leiter einer Sonderschule oder eines Jugendheimes, die vom Kanton Zürich anerkannt und unterstützt werden oder worden sind, beim Dienstaltersgeschenk angerechnet. Hingegen fallen andere Schuldienste nicht in Betracht. Die Erwartungen der ausserkantonalen Lehrkräfte auf Anrechnung der nicht im Kanton Zürich geleisteten Schuldienste konnte aus Konsequenzgründen gegenüber dem übrigen Personal nicht erfüllt werden.

6. Mit der Neuordnung der Dienstaltersgeschenke beim Kanton ändert sich auch die gesetzliche Höchstgrenze der Gemeindezulage. Für die zeitliche Ansetzung von Treueprämien auf der Gemeindezulage wird den Gemeinden nichts vorgeschrieben. Hingegen dürfen die kantonalen Ansätze, im Durchschnitt $\frac{1}{60}$ der jährlichen Höchstzulage, insgesamt nicht überschritten werden. Dies gestattet insbesondere der Stadt Zürich die Weiterführung der 1962 beschlossenen Regelung. Die Ansätze für die Lehrer der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Neuordnung ist rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft getreten.

Den Schwierigkeiten beim Uebergang von der alten zur neuen Ordnung suchte man mit Uebergangsbestimmungen, die nur für das Jahr 1963 gelten, Rechnung zu tragen. Diejenigen Funktionäre, welche im Jahre 1963 das 10., 15., 20. und 30. Dienstjahr vollendet haben, erhalten eine ganze Monatsbesoldung. Ebenso diejenigen, die über 30 Dienstjahre im Staatsdienst stehen. Wer das 11. bis 14. und das 16. bis 19. Dienstjahr vollendet hat, erhält eine halbe Monatsbesoldung. Wer das 21. bis 24. und das 26. bis 29. Dienstjahr vollendet hat, erhält $\frac{3}{4}$ einer Monatsbesoldung. Funktionäre, die 1963 das 25. und das 40. Dienstjahr erfüllt haben, erhalten anderthalb bzw. zwei Monatsbetriffrisse. Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk nach der Uebergangslösung besteht nur dann, wenn der Funktionär am Ende des Jahres in ungekündigtem Dienstverhältnis steht, ebenso für solche, die in diesem Jahre alters- oder invaliditätshalber aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. Auch Ehegatten oder minderjährige Kinder eines im Jahr 1963 Verstorbenen erhalten das Dienstaltersgeschenk.

Hoffentlich werden auch Dienstaltersgeschenke auf den Gemeindezulagen ausgerichtet.

5. Entschädigung für Inspektoren der Knabenhandarbeit, Berater für Vikare und Turnexperten

Mit der seit langem bestehenden unverständlichen Tatsache, dass die Entschädigungen für die Inspektoren der Knabenhandarbeit, der Berater für Vikare und der Turnexperten wesentlich niedriger angesetzt waren als

diejenigen für die Inspektorinnen für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft, konnten sich die Benachteiligten einfach nicht abfinden und drängten wiederholt auf eine Änderung. In mehreren Eingaben an die zuständigen Instanzen wurden sie in ihrem Begehr von Kantonalvorstand unterstützt. Ende Oktober hatten unsere Forderungen endlich Erfolg. Der Regierungsrat änderte den Beschluss vom 20. Dezember 1962 in der Weise, dass ab 1. 1. 1964 auch die Inspektoren der Knabenhandarbeit, die kantonalen Turnexperten und die nebenamtlichen Berater der Verweser und Vikare für den halben Tag mit Fr. 25.–, für den ganzen Tag mit Fr. 40.– entschädigt werden.

(Jahresbericht 1960, S. 17)

6. Besoldungs- bzw. Rentenkürzung pensionierter Lehrkräfte (Jahresbericht 1962, S. 23)

Die Erziehungsdirektion hat uns wissen lassen, dass sie unsere Forderung auf Beseitigung der Besoldungs- bzw. Rentenkürzung pensionierter Lehrkräfte lebhaft unterstützt, und durch Beschluss vom 9. 1. 1963 hat der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktionen mit Wirkung ab 1. 7. 1962 die Kürzung aufgehoben. Damit ist ein Postulat in Erfüllung gegangen, das die Gemüter jahrelang beschäftigte und 1957 gar beinahe zu einem Streik der Pensionierten geführt hatte. Der Beschluss findet auch sinngemäss Anwendung für die altershalber pensionierten Pfarrer und Kantonspolizisten. Für die Beamten und Angestellten der Rechtspflege ist eine etwas abweichende Regelung beschlossen worden.

(PB Nr. 9, S. 33)

7. Ueberstunden

Die §§ 25 und 65 des Volksschulgesetzes begrenzen die Pflichtstundenzahl der Primarlehrer auf 36, die der Lehrer der Oberstufe auf 34 Wochenstunden. Die §§ 6, 7 und 13 der Verordnung über das Volksschulwesen setzen Minimalstundenzahlen fest, die nicht unterschritten werden dürfen. Da wo es die Schulverhältnisse zulassen und der einzelne Lehrer die durch die Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt, sind weitgehend die minimalen Pflichtstundenzahlen zur Regel geworden. Besondere Umstände erzwingen aber gelegentlich eine stärkere Belastung einzelner Lehrkräfte über das ortsübliche Mass hinaus. Daraus ergibt sich begreiflicherweise die Forderung nach einer besonderen Entschädigung solcher Ueberstunden. Sofern diese an einer fremden Klasse erteilt werden müssen, sind sie zu entschädigen. Hingegen bestehen vorderhand keine klaren Bestimmungen bezüglich Ueberstunden an der eigenen Klasse. Das Problem bedarf noch näherer Abklärung. Auch der Begriff der Mehrklassenschule ist neu zu überprüfen.

8. Lehrerbesoldungen in der Stadt Zürich

In der Stadt Zürich sind die jahrelangen Untersuchungen über die Arbeitsplatzbewertung zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden. Sie bildeten die Grundlage für eine strukturelle Besoldungsrevision, bei der allerdings noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren. Die städtischen Personalverbände hatten bereits Gelegenheit, sich zu einer städtischen Vorlage vernehmen zu lassen. Aus verschiedenen Gründen wurden die Lehrerbesoldungen zunächst nicht in die Vorlage einbezogen. Vorarbeiten für eine Neuregelung wurden aber trotzdem in die Wege geleitet.

Inzwischen war auch in der Stadt eine Anpassung an die Teuerung notwendig geworden. Für die Zeit vom 1. 4. 1962 bis 31. 3. 1963 wurde eine einmalige Zulage von 2,5 % (mindestens Fr. 330.– für das aktive Personal, Fr. 200.– für die Vollrentner und Witwen und Fr. 100.– für die Waisen) beschlossen. Ab 1. Oktober 1963 wurden die Besoldungen und Renten um 4 % erhöht, wobei die Stadt die Einkaufsbetreffnisse in die Versicherungskasse übernahm. Mit diesem Beschluss des Gemeinderates wurde ein Teuerungsausgleich auf 197,6 Punkte erreicht.

Nach wie vor besteht eine erhebliche Differenz zwischen den Besoldungen der städtischen Lehrer und der Besoldung von Lehrern in Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage. Anlässlich der strukturellen Besoldungsrevision sollte diese Differenz unbedingt verschwinden.

9. Lehrerbesoldungen in der Stadt Winterthur

Im Februar wurde vom Grossen Gemeinderat entsprechend der Regelung beim Kanton auch auf der Gemeindezulage der Lehrer eine ausserordentliche Zulage für 1962 von 2,5 % beschlossen. Die Gemeindezulage wurde ab 1. Januar 1963 um 5 % erhöht und in die Versicherung eingebaut. Hiefür übernahm die Stadt den vollen Einkaufsbetrag. Im September 1963 wurde sodann mit Wirkung ab 1. Juli 1963 die Gemeindezulage auf das Maximum erhöht, auch für die Lehrerinnen, und darauf 3 % Teuerungszulage bewilligt. Die letztere wurde nicht in die Versicherung eingebaut; aber für die strukturellen Erhöhungen waren die Einkaufsbeträge voll zu entrichten. Mit der Erhöhung der Gemeindezulage auf das kantonale Maximum ist ein seit Jahren angestrebtes Ziel erreicht worden.

Am 8. Dezember 1963 wurde durch die Stimmbürger ein neues Personalstatut gutgeheissen, das auch der Volksschullehrerschaft eine Verbesserung der Dienstaltersgeschenke auf der Gemeindezulage brachte.

Den Rentenbezügern wird ab 1. Januar 1963 eine Teuerungszulage von durchschnittlich 6 %, den seit 1. Januar 1962 Pensionierten von 4 % gewährt.

10. Arbeitsplatzbewertung

Manchenorts unterzieht man die bestehenden Besoldungsverordnungen einer generellen Prüfung. Mit wissenschaftlichen Methoden sucht man Grundlagen für eine objektivere Arbeitsplatzbewertung. Das Problem, ob es sinnvoll sei, die Lehrerschaft in diese Bewertungen einzubeziehen oder nicht, wird recht verschieden beurteilt. Vorerst liegen erst wenige Ergebnisse vor, die keine allgemeinen Schlüsse zulassen.

11. Vertrag mit den Autoren von Lehrmitteln

Die von den Kollegen Walter Angst, Heinrich Frei und Hermann Leber ausgearbeiteten Revisionsvorschläge zum Mustervertrag für Lehrmittelautoren wurden zunächst im Kantonalvorstand und dann in einer Konferenz der Lehrmittelautoren bereinigt und am 21. Mai 1963 an die Erziehungsdirektion zuhanden der Lehrmittelkommission eingereicht. Sie sollen eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse bringen. Die Lehrmittelkommission hat sich mit den Vorschlägen befasst und sie durch einen Fachmann prüfen lassen. Insbesondere wird auch untersucht, ob sich für die Berechnung der Entschädigungen eine neue, von der bisherigen Berechnungsart vollkommen abweichende Grundlage aufdränge.

D. Kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) und weitere Versicherungsfragen

(Jahresbericht 1962, S. 24)

1. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der BVK wurde im Berichtsjahr nicht zusammengerufen.

2. Bericht der Finanzdirektion

Im Jahre 1962 ist die Zahl der versicherten Volksschullehrer um 89 auf 3623 angestiegen. Die Zunahme bei den Frauen betrug 69, bei den Männern nur 20. Die Zahl der sparversicherten Frauen stieg um 14, die der Männer sank um 15, insgesamt auf 371. Das sind rund 10 % der Versicherten. Der gesamte Mitgliederbestand der BVK ist gegenüber dem Vorjahr um 540 gestiegen. Den prozentual grössten Zuwachs verzeichnen mit 9 % die angeschlossenen Gemeinden und Unternehmen und die freiwillig Versicherten (8 %). Bei den Arbeitslehrerinnen beträgt er 7 %, bei den übrigen Volksschullehrern 2,5 %. Ein Zuwachs von 236 neuen Rentnern und der Abgang von 142 Rentnern ergaben einen Rentnerbestand von 2280. Die Rentenauszahlungen beliefen sich auf Fr. 10 339 933.90. Dazu kamen noch Fr. 579 400.– an die Hinterbliebenen der übernommenen Witwen- und Waisenstiftung und einmalige Abfindungen und Auskäufe von Witwenrenten im Betrage von Fr. 83 390.95. Recht hoch sind auch die Rückzahlungen an persönlichen Einlagen aus der Vollversicherung und aus der Sparversicherung. Insgesamt betragen sie Fr. 2 702 605.25 und sind um Fr. 78 431.– höher als im Vorjahr. Das ist ein Zeichen dafür, dass eine beträchtliche Zahl staatlicher Angestellter einen andern Wirkungskreis gesucht und gefunden hat.

An Beiträgen der Versicherten und der Arbeitnehmer sind Fr. 37 592 272.25 eingegangen. Das sind rund 50 % mehr als im Vorjahr (Erhöhung der versicherten Besoldungen!). Das Vermögen von Fr. 316 086 030.02 hat einen Ertrag von Fr. 10 555 572.45 abgeworfen. Das Vermögen verzinst sich mit 3,69 %. Der Zinsgewinn gegenüber dem versicherungstechnischen Zinsfuss von 3,25 % kommt der Kasse zugut.

3. Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung

Am 26. Mai 1963 hat das Zürchervolk die von der Regierung beantragte Änderung des Versicherungsgesetzes von 1926 mit 131 446 Ja gegen 21 552 Nein recht gut angenommen und damit dem Grundsatz der Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung nach einer durch die Statuten festzusetzenden Zahl von Beitragsjahren zugestimmt. Ausserdem wurden die Leistungen des Arbeitgebers an die Sparversicherten auf die Leistungen an die Vollversicherten erhöht. Für die vor dem 1. 1. 1963 bereits Sparversicherten leistet der Arbeitgeber die nötigen Nachzahlungen mit Zinssatz im Zeitpunkt der Pensionierung. Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt nun nach dem versicherungstechnischen Zinsfuss der Kasse und ist nicht mehr abhängig vom Sparkassenzinsfuss der Kantonalbank. Sodann wurde die Möglichkeit zum Abschluss von Freizügigkeitsverträgen geschaffen und neu die Ausrichtung eines Anteiles der Witwenrente an die geschiedene Ehefrau eingeführt.

Im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision war auch eine Änderung der Kassenstatuten vorzunehmen. Die Altersgrenze für die hälftige Beteiligung des Staates am Einkauf in die Versicherung wurde vom 40. auf das

45. Altersjahr heraufgesetzt. Darüber hat der Versicherte den ganzen Einkauf selber zu berappen oder sich mit einer Rentenkürzung abzufinden. Eine solche tritt auch ein für Sparversicherte, die im Alter von mehr als 30 Jahren in die Kasse eingetreten sind und keine Nachzahlungen für zu hohes Alter geleistet haben. Teuerungszulagen können als für die versicherte Bezahlung anrechenbar erklärt werden. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass die Sparversicherten nach Vollendung von 20 Beitragsjahren ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand in die Vollversicherung übertraten. Die bisher allzu starre Anrechnung von Leistungen der Militärversicherung und der Schweizerischen Unfallversicherung kann nun in besonderen Fällen elastischer gestaltet werden. Wenn Freizügigkeitsverträge abgeschlossen worden sind, werden die statutarischen Aufnahme- oder Austrittsbestimmungen nicht angewendet. Der Uebertritt eines Funktionärs von der einen in die andere Kasse ist dadurch wesentlich erleichtert worden. Es ist zu hoffen, dass von der neuen Möglichkeit reger Gebrauch gemacht werde. Einige weitere Bestimmungen wurden den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Neuordnung trat mit Wirkung ab 1. Januar 1963 in Kraft.

4. Die 6. AHV-Revision

Im Laufe des Jahres verdichteten sich Pressemeldungen um eine 6. AHV-Revision immer mehr, und am 23. September wurde im Bundeshaus an einer Pressekonferenz die Botschaft des Bundesrates bekanntgegeben. Die AHV und die IV sollen den Charakter der Basisversicherung beibehalten. Mit Zusatzleistungen nach einem noch zu schaffenden Bundesgesetz will man all jenen Alten, Hinterlassenen und Invaliden, die sich in einer Notlage befinden, das Existenzminimum sicherstellen. Im Zentrum der AHV-Revision stand eine Erhöhung der Renten um einen Dritt.

	Jahresrenten in Franken				
	Bisherige Ordnung		Neue Ordnung		
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	
Einfache Rente (100 %)	1080	2400	1500	3200	
Ehepaarsrente (160 %)	1728	3840	2400	5120	
Witwenrente (80 %)	864	1920	1200	2560	
Einfache					
Waisenrente (40 %)	432	960	600	1280	
Vollwaisenrente (60 %)	648	1440	900	1920	

Ein besonderes Problem, das in der Öffentlichkeit viel diskutiert wurde, bildete das Rentenalter der Frau. Seit Einführung der AHV erhält ein 65jähriger Ehemann die Ehepaars-Altersrente, wenn seine Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Diese Grenze wurde oft kritisiert und als willkürlich bezeichnet. Eine Herabsetzung dieses Alters lehnte der Bundesrat ab, schlug jedoch vor, dem Ehemann, der mit einer jüngeren Ehefrau verheiratet ist, eine Zusatzrente zu gewähren. Diese beträgt 40 % der einfachen Altersrente und wird vom 45. Altersjahr der Ehefrau an ausgerichtet. Die Rentenberechtigung der Frau wird von bisher 63 Jahren auf das vollendete 62. Altersjahr herabgesetzt.

Als weitere Revisionspunkte waren vorgesehen: die Erhöhung des Grenzalters für den Rentenbezug von Kindern und Waisen, die noch in der Ausbildung begriffen sind, bis zum 25. Altersjahr. Den freiwillig ver-

sicherten Auslandschweizern ist unter Wahrung der erworbenen Rechte der Rücktritt zu gewähren, wenn sie es wünschen. Die Vorschläge des Bundesrates wurden mit Ausnahme der Beitragserhöhung recht günstig aufgenommen, ihre Inkraftsetzung aber bereits auf den 1. Januar 1964 verlangt. In der Dezembersession behandelten die beiden Räte die Vorlage in erstaunlich kurzer Zeit, genehmigten sie unter Ablehnung der Beitragserhöhung und setzten sie auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Die Auszahlung der erhöhten Renten kann allerdings erst nach Ablauf der Referendumsfrist, voraussichtlich im April 1964, vorgenommen werden. H. K.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

32. Sitzung, 7. November 1963, Zürich

Ein Kollege, der an einem *Kurs für Gewässerreinhaltung* teilgenommen hat, wird dem Synodalvorstand als Kapitelreferent empfohlen.

Der Präsident des ZKLV wird in der neugebildeten «*Synodalkommission für Lehrerweiterbildung und Urlaub*» mitwirken.

Das *Prüfungsreglement für das Oberseminar* ist abgeändert worden. Die zählenden Prüfungsfächer sind von 6 auf 8 erweitert worden.

Die *Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder* werden um denselben Prozentsatz erhöht wie die kantonalen Besoldungen.

Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied haben der Gerichtsverhandlung beigewohnt, die eine *Klage wegen Anwendung der Körperstrafe* zum Gegenstand hatte.

33. Sitzung, 14. November 1963, Zürich

Eine Schulpflege machte die Behörden auf eine Privatschule aufmerksam, die sich nicht an die *Promotionsordnung* gehalten hatte.

Mit Stichtag vom 1. November 1963 soll ein neues staatliches *Lehrerverzeichnis* erscheinen. Es ersetzt das längst veraltete aus dem Jahre 1960.

Die neueste Meldung von der Finanzdirektion besagt, dass, entgegen früherer Absichten, die *Anpassung der Löhne an die Teuerung doch von der strukturellen Revision getrennt* werden soll. Vorgesehen ist eine vierprozentige Teuerungszulage für das Jahr 1964. Total wären damit im Kanton *7 % Teuerungszulage nicht versichert*. Diese Tendenz ist, wie frühere Erfahrungen belegen, gefährlich. Ein verspäteter Einkauf verlangt vom Staat und von dessen Angestellten oft ungebührliche Opfer, die bei rechtzeitigem Einbau vermieden werden können.

34. Sitzung, 21. November 1963, Zürich

Der Kantonalvorstand gratuliert dem zum *Ehrendoktor* ernannten früheren Kollegen *Paul Weber*, der sich als Entomologe einen Namen gemacht hat, recht herzlich.

Der Präsident des ZKLV referiert an einer *Sektionsversammlung* des Bezirk *Meilen* über *Besoldungsfragen*.

Auch im Kanton Basel-Stadt fordern die Lehrer eine *zweite Besoldungserhöhung* nach längerer Dienstzeit.

Die Absolventen des im Herbst 1963 zu Ende gegangenen Umschulungskurses werden in einem Schreiben zum *Eintritt in den ZKLV* aufgefordert. Kli